

**Zeitschrift:** Schweizerische Bauzeitung  
**Herausgeber:** Verlags-AG der akademischen technischen Vereine  
**Band:** 95/96 (1930)  
**Heft:** 23

**Artikel:** Probleme der Berufsmoral  
**Autor:** Jegher, Carl  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-44006>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 14.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

INHALT: Probleme der Berufsmoral. — Haus E. Deuss am Zürichberg (mit Tafeln 16 und 17). — Luftfeuchtungsanlage für Goldgruben in Johannesburg. — Wald- und Hochwasserschutz. — Chemische Verfestigung des Baugrundes. — Nekrologe: Arthur Bachem. — Mitteilungen: Probleme des Dieselmotors im Flugbetriebe. Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband. Eidgen. Technische Hochschule.

Eisenbeton-Balkenbrücke mit elektrisch geschweisster Armierung in Australien. Städtebauwoche in Dresden. — Wettbewerbe: Verwaltungsgebäude für die Société romande d'Electricité in Clarens. Bebauungsplan für die Gemeinde Lutry. — Mitteilungen der Vereine: Zürcher Ingenieur- und Architekten-Verein. — Sitzungs- und Vortrags-Kalender.

Band 95

Der S. I. A. ist für den Inhalt des redaktionellen Teils seiner Vereinsorgane nicht verantwortlich. Nachdruck von Text oder Abbildungen ist nur mit Zustimmung der Redaktion und nur mit genauer Quellenangabe gestattet.

Nr. 23

## Probleme der Berufsmoral.

Vom Herausgeber der „Schweiz. Bauzeitung“.

### PROLOG.

In Deiner Brust sind  
Deines Schicksals Sterne.

Vor mehr als zwanzig Jahren wandte sich ein junger Diplom-Ingenieur der E. T. H. an die Redaktion der „S. B. Z.“ mit der Anregung, das mangelhafte Ansehen der höhern Technikerschaft in der Öffentlichkeit durch Gründung eines „Dipl.-Ing.-Verbandes“ zu heben; gleichzeitig sollte zur Ausschaltung unqualifizierter, sog. selbstpromovierter „Ingenieure“ und ihrer, unseren Beruf diskreditierenden Wirkung ein gesetzlicher Titelschutz angestrebt werden. Ohne die gerügten Misstände zu leugnen, rieten wir doch unserm Kollegen von der Gründung eines neuen Vereins ab, empfahlen ihm statt dessen, sein Ziel durch eine gewisse Reorganisation des „Schweiz. Ing.- und Arch.-Vereins“ anzustreben; wir beschlossen mit ihm und einigen Gleichgesinnten<sup>1)</sup> zunächst die Einberufung der „Oltener Tagung“ der akademisch gebildeten Ingenieure und Architekten der Schweiz auf den 1. Dezember 1907. Ueber den Verlauf jener wohl gelungenen Veranstaltung berichtete die „S. B. Z.“ vom 7., 14. und 21. Dezember 1907 (Band 50); die unmittelbare Wirkung war die Reorganisation des „S. I. A.“ zum geschlossenen Berufsverband qualifizierter Ingenieure und Architekten, nach Massgabe der revidierten Statuten von 1908, die, mit unwesentlichen Aenderungen (22. Aug. 1920), noch heute Geltung haben. Die bezweckte Hebung unseres Ansehens und Einflusses in der Öffentlichkeit hat seither erfreuliche Fortschritte gemacht.

Neben der Verschärfung der Aufnahmebedingungen in technisch-beruflicher Hinsicht war in den S. I. A.-Statuten von 1908 wesentlich neu die *Umschreibung der „Berufsmoral“* und die ausdrückliche Verpflichtung ihrer Einhaltung durch die Mitglieder, ähnlich wie dies bei den Aerzten und Juristen schon lange üblich ist. Es war in den Besprechungen des Initiativ-Komitees bald erkannt worden, dass der *Hauptfaktor* zur Hebung unseres Ansehens nicht von aussen, von einem gesetzlichen „Titelschutz“ zu erwarten ist, sondern in uns selbst liegt, im sittlich einwandfreien Verhalten jedes einzelnen im Berufsleben, und zwar sowohl in den gegenseitigen Beziehungen unter den Kollegen, wie in der Berufsausübung gegenüber den Auftraggebern. Diesen Gedanken bringt der Art. 6 der S. I. A.-Statuten zum Ausdruck in folgendem Wortlaut:

Art. 6. Die Mitglieder des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins wollen ihren Stand sowohl in beruflicher wie in ethischer Beziehung auf hoher Stufe halten und seine Ehre und sein Ansehen fördern. Sie verpflichten sich besonders, in der Ausübung des Berufes Gewissenhaftigkeit und Pflichttreue zu beobachten und diejenigen Normen zu befolgen, die der Verein als verbindlich erklärt hat.

Die Mitglieder haben auch die beruflichen Rechte und die Würde ihrer Kollegen und Untergebenen zu achten. Bei der Abgabe von Gutachten und Fachurteilen sollen sie streng sachlich und ihrer Ueberzeugung gemäss verfahren, selbst da, wo ihr Vorteil darunter leiden sollte. Sie verpflichten sich, die Interessen ihrer Auftraggeber oder Dienstherren nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen und das Geschäftsgeheimnis streng zu wahren.

Ausser der Honorierung durch den Auftraggeber oder Dienstherren nehmen Mitglieder des Vereins keinerlei Provisionen oder sonstige Vergünstigungen von Dritten an.

<sup>1)</sup> Das Initiativ-Komitee bildeten: H. v. Gugelberg (Vorsitzender), O. Anderwert, C. Böhi, W. Halter, A. Härry, C. Jegher, R. Maillart, O. Pflighard und A. Schafir.

Die Sorge für die Durchführung dieser Bestimmungen wurde in Art. 7 dem Central-Comité übertragen, dem die Pflicht überbunden ist, „unter Umständen den Ausschluss des Fehlbaren zu verfügen“. — Damit war das Instrument geschaffen, von dem man hoffte, sein blosses Vorhandensein werde genügen, um die gewünschte Wirkung zu sichern.

Im Verlauf der Jahre zeigten sich naturgemäss ab und zu Ereignisse, die, je nachdem man einen härteren oder weicheren Masstab anlegte, als Verstösse gegen Art. 6 aufgefasst werden konnten. Der Verfasser dieser Zeilen hatte an der Formulierung des Art. 6 und an seiner Aufnahme in die Statuten so wesentlichen Anteil, dass er sich für verpflichtet hält, auch an seinem Ort, d. h. in den Spalten dieses Blattes, anhand konkreter Begebenheiten gelegentlich an jene Bestimmung zu erinnern. Es geschah selten, am nachdrücklichsten in einem Artikel „Berufsmoral und öffentliche Interessen“ (vom 2. Aug. 1924), wo an einem Beispiel dargelegt wurde, wie sehr die Allgemeinheit daran interessiert ist, dass die ihr dienenden technischen Berater sich im Sinne unseres Art. 6 betätigen. Dass auch die Vereinsleitung und die Vereinskollegen nach wie vor gewillt sind, für die Hochhaltung unserer einmal öffentlich erklärten Berufsmoral einzutreten, bekundete die Generalversammlung des S. I. A. in Basel 1926<sup>1)</sup> wie die Delegierten-Versammlung in Lugano 1929<sup>2)</sup>, wo nach eingehender Diskussion mit Einbelligkeit beschlossen wurde — in Verschärfung des Art. 7 —, dass eine Verfehlung gegen die Berufsmoral „automatisch“ den Ausschluss des Fehlbaren bewirken müsse.

Seither sind einige Monate ins Land gegangen und es erscheint mir an der Zeit, sich mit den Konsequenzen solcher Vereinsäusserungen etwas näher zu befassen. So einfach liegen nämlich die Dinge der „Berufsmoral“ nicht immer, dass man sagen kann, dies oder jenes sei ein Verstoß. Es zeigen sich bei gründlicher Betrachtung Probleme, vielleicht auch nur scheinbare Probleme, mit denen wir uns immerhin auseinandersetzen müssen. Denn so eifrig wir über die Hochhaltung unserer Berufsmoral wachen müssen und wollen, so sehr müssen wir uns hüten, über dem Buchstaben des Gesetzes den Geist zu vergessen, der es geschaffen, wollen wir in jedem Falle gerecht sein. Die Diskussion solcher Probleme in Kreisen der Kollegen einzuleiten, war die Absicht meines Vortrages in der Zürcher Sektion des S. I. A.; die aussergewöhnlich fruchtbare Aussprache, an der sich während zweier Stunden 16 Mitglieder beteiligten, bekundet wohl am besten das allseitige Interesse an diesen Fragen.<sup>3)</sup> Ich entspreche einem Wunsch des Vorstandes, wie auch anderer Kollegen, wenn ich meine damaligen Ausführungen (mit unwesentlichen Kürzungen) einem weiteren Leserkreis der „S. B. Z.“, sozusagen als Pfingstbetrachtung, mitteile.

### VON DEN PROBLEMEN.

... et tenebrae eam  
non comprehenderunt.

Vor etlichen Monaten besprach ich mit einem Kollegen eine berufsmoralische Meinungsverschiedenheit über eine an sich nicht sehr wichtige, immerhin vereinsoffiziell verpönte Sache, die er getan. Er berief sich darauf, dass jene Bestimmung in Deutschland von vielen berühmten bzw. erfolgreichen Architekten ebensowenig beachtet werde, ohne dass der B. D. A. gegen die Fehlbaren einschreiten

<sup>1)</sup> Siehe Protokoll Bd. 88, S. 256 (30. Okt. 1926), bezw. Protokoll der vora-gehenden Delegierten-Versammlung in Bd. 88, S. 215 (9. Okt. 1926).

<sup>2)</sup> Vergl. Bd. 94, S. 323 (21. Dezember 1929).

<sup>3)</sup> Siehe Protokoll auf Seite 307 dieses Heftes.



würde. Denn, so argumentierte er, Sitte und Moral und somit auch die Berufsmoral seien wandelbare Begriffe; deshalb seien Neuerscheinungen in der Geschäftspraxis nicht ohne weiteres unter Berufung auf bestehende Vereinsvorschriften zu verurteilen. Deshalb die begründete Nachsicht des B. D. A.

Ein anderes Beispiel geduldeter Gesetzesverletzung wurde in der „N. Z. Z.“ (Nr. 352 vom 23. Febr. d. J.) erörtert, die Ueberschreitung der Geschwindigkeitsvorschriften im Automobilverkehr: . . . „Das ist der ebenso bedenkliche wie eigentlich *unmoralische* Punkt der Sache: man duldet es von Seiten der Polizei, wenn diese Vorschriften nicht gehalten werden, ja man hat z. B. hinsichtlich der Geschwindigkeiten bestimmte Duldungsgrenzen (in Zürich 40 km/h) aufgestellt und bringt die Fahrer, die sich an diese halten, nicht zur Anzeige, trotzdem sie die kantonalen und Konkordats-Vorschriften (18 km/h innerorts) augenfällig überschreiten“. . . . „Es ist höchste Zeit, dass dieser *unmoralische* Zustand zum Verschwinden gelangt“, usw.

Ein drittes Beispiel zur grellen Beleuchtung der Diskrepanz zwischen Gesetz und Umbildung der Moralbegriffe ist das Sensationsstück „Cyankali“, das als kinomässiger Reisser jüngst auch über unsere Bühnen gegangen ist und in dem die gesetzlich verbotene Abtreibung schlechthin, d. h. ohne ärztliche Indikation, unter dem Beifall auch gebildeter Leute, verherrlicht wird.

Die Wandelbarkeit der Moralbegriffe ist also unbestreitbare Tatsache, insbesondere das Sinken der Moral; deshalb das Stützungs- und Hebungs-Bestreben in allen Religionen und Gesetzen bis zu den Berufsmoral-Bestimmungen der Berufsverbände der Aerzte, Juristen und zum oben zitierten Art. 6 des S. I. A.

Es muss also, trotz der Dehnbarkeit des Sittenbegriffs, seiner Verschiedenheit nach Zeit und Raum, nach Völkern und Volksschichten, doch etwas Bestimmtes, eindeutig Definierbares stecken, etwas Allgemeingültiges, Unveränderliches. Darum möchte ich zunächst diese Grundlage zur Beurteilung alles weitern etwas abtasten, klarzustellen suchen.

\*

„Sitte“ nennen wir das Einhalten der in einer gewissen menschlichen Gemeinschaft im Interesse ihres gedeihlichen Zusammenlebens als praktisch und nötig oder wünschenswert erkannten Lebensformen und Ansichten.

Die Beachtung der „Sitte“ durch die Gemeinschaft ist bei niedriger kultivierten Völkern mit homogenen Lebensbedürfnissen heute noch Selbstverständlichkeit. Man braucht übrigens gar nicht bis zu den Primitiven zu gehen, um Beispiele hierfür zu finden: zwei unserer Kantone haben heute noch kein geschriebenes Strafrecht; zum Teil wird das eines benachbarten Kantons benützt, zum Teil wird nach Gewohnheitsrecht, also nach lebendigem sittlichem Empfinden geurteilt.

Bei höher entwickelter Kultur werden die Bedürfnisse des Einzelnen in der Gemeinschaft differenzierter, sie treten in Kollision mit denen seiner Mitmenschen — man denke bloß an die Interessen-Gegensätze zwischen Produzent und Konsument, Verkäufer und Käufer usw. — und damit ist das Fundament des eindeutigen Begriffs „Sitte“ erschüttert. Anstelle der umstrittenen Sitte tritt das *Gesetz*, das nach Möglichkeit alle Interessen-Kollisionsfälle erfasst und ihre Regelung im Geist eines gerechten Ausgleichs umschreibt, zum Zweck dem Einzelnen in seinen Lebensrechten innerhalb der Gemeinschaft vor Uebergriffen seiner Nebenmenschen zu schützen.

Wir erkennen demnach das Gesetz als sozusagen *Surrogat der Sitte*, einen mangelhaften Ersatz zwar, denn die Gesetze erweisen sich umso unzureichender, die Sitte zu ersetzen, je komplizierter sie infolge der hochkultivierten Lebensumstände der Gemeinschaft werden. Trefend sagt Morgenthaler (in „Matabari“): „Es ist eine Hanswurstlaune des Westens, dem sensiblern, nervösern Abend-

landmenschen ebensovielmals anspruchsvollere und geradezu hoffnungslose Gesetze aufzutischen, als er weniger fähig wird, sie zu halten.“

Denn Sitte ist nicht Buchstabe, sondern *Geist*, kann nicht fest umschrieben, sondern muss *empfunden* werden, als Selbstverständlichkeit, muss anerzogen und entwickelt werden schon in der „Kinderstube“. Sitte ist Sache des Einzelnen, der sich verpflichtet fühlt, nicht der unpersönlichen öffentlichen Verwaltung; überhandnehmender Eatismus stumpft sittliches Empfinden ab. Eine staatliche Unfall-Versicherung z. B. scheint wenig geeignet, die Moral, die Gewissenhaftigkeit der Versicherten wie der Aerzte zu stärken.

Alle Gesetzesparagrafen zusammen sind nicht imstande, die primären „guten Sitten“ zu ersetzen. Die „Sitte“ ist also unentbehrlich, sogar Recht und Gesetz müssen sich vielfach auf sie stützen. Das zeigen die Rechtsbegriffe wie „unsittlich“, „in guten Treuen“, „zu treuen Händen“, „gutgläubig“, „redlicher Endzweck“, „öffentliches Aergernis“, u. a. m. Auch das „richterliche Ermessen“ stellt ab auf die Sitte, die Moral.

Wir sehen also auf der einen Seite vielfache Meinungsverschiedenheit — auch in besten Treuen — über das was sittlich und schicklich ist, auf der anderen Seite die Unentbehrlichkeit dieses schillernden, anscheinend unsichern Begriffs „Sitte“ für Gesetzgeber und Richter.

Darin liegt das *Problemhafte*, über das wir einmal nachdenken wollen, und zwar über die Sitte auf dem besonderen Gebiet des Geschäftslebens. Selbstverständlich steht dieser Unterbegriff der „Geschäftsmoral“ in keinerlei Gegensatz zu der Moral und Sitte überhaupt. Er ist sozusagen nicht eine qualitative, sondern nur eine quantitative Abgrenzung, indem er das sittliche Verhalten auf dem besonderen Gebiet der Berufstätigkeit umschreibt. Ja, wir wollen, um nicht uferlos zu werden, eine noch engere Eingrenzung vornehmen und in erster Linie die sogenannten freien Berufe betrachten, wie Arzt, Jurist, Journalist, akademische Techniker, d. h. solche, in denen der Ausübende vornehmlich als *Sachverständiger*, als *Treuhänder* auf einem Sondergebiet seine Tätigkeit ausübt, seine Kenntnisse verwertet, seine Dienste anbietet. Hier herrscht wenigstens eine einigermaßen einheitliche Basis zur Beurteilung, wogegen z. B. beim Kaufmann die Begriffe des sittlichen Handelns schon weiter auseinandergehen.

Wenn z. B. ein Südländer den andern geschäftlich erwischen und hineinlegen kann, so wird das dort mehr vom sportlichen Standpunkt aus bewertet; es ist nicht eine Schlechtigkeit, sondern einfach Schlaubeit, furberia; der andere kann ja aufpassen, übrigens beruht ja das Verfahren auf Gegenseitigkeit. Ganz anders in nordischen Ländern. An der Hamburger Warenbörse z. B. war, wenigstens vor dem Krieg, eine mündliche Offerte von Mann zu Mann für 24 Stunden verbindlich, ganz im Sinne des englischen „gentleman agreement“, übrigens auch der Geschäftsmoral des Türken u. a.

Wir wollen einige typische *Fälle problematischer Natur* aus dem Berufsleben skizzieren. Wenn ein Arzt die Unfallbehandlung eines Arbeiters im Vertrauen auf die Versicherung als solventen Zahler möglichst lange ausdehnt, so schädigt er die Kasse und die Moral seines Klienten. Verfärbt er streng sachlich, so gehen die Versicherten zu einem andern Arzt; es spricht sich das herum. — Die Abtreibung ist gesetzlich verboten. Es ist aber der Fall denkbar, wo Not in kinderreicher Arbeiterfamilie bei geschwächter Gesundheit der Mutter, der Mann Gewohnheitstrinker, eine Abtreibung vom ethischen Standpunkt aus verantwortbar erscheint. Was soll der Arzt als Menschenfreund tun? Der Richter müsste ihn verurteilen, auch wenn der Arzt für den Eingriff kein Entgelt verlangt und erhalten hätte, somit sein ethisches Motiv des reinen Mitleids erwiesen wäre. Wie aber würden die Geschworenen sich verhalten? Wir sind versucht, in leichter Umbiegung der sogenannten Jesuitenregel, zu sagen: der gute, selbstlose Endzweck heiligt das

Mittel, kann es wenigstens heiligen. Aber: wo ist die Grenze? — Problem.

Der Jurist. Sehr schwieriger Fall, denn sein Studium der Gesetze befähigt ihn, nicht nur die Wege ihrer Umgehung, ihre Lücken zu finden und im Interesse seines Klienten zu gehen; es ist sogar seine eigentliche Aufgabe, als Anwalt die Rechtslage seines Klienten so günstig wie möglich, die gegnerische so schlecht wie möglich darzustellen — „möglich“, so weit rechtlich und sittlich zulässig. Aber es besteht für ihn die grosse Gefahr der Uebertreibung nach beiden Seiten, unter Verletzung der sittlichen Momente. Und da die Bewertung des Anwalts in praxi in erster Linie nach seinen beruflichen Erfolgen geschieht, muss er nach grösstmöglichem Erfolg streben, wobei er Gefahr läuft, nach dem Satze zu handeln: gut, und damit erlaubt ist, was *Erfolg* verspricht. Es ist ja klar, dass viele Anwälte die Grenzen des Erlaubten beachten, aber das Vorhandensein dieses Gewissenkonfliktes ist nicht zu bestreiten, ebensowenig, dass mancher ihm schon erlegen ist. Man denke blos an das häufige Auf und Ab einer Streitsache im Gang über die Instanzenleiter der Gerichte.

Redaktor stammt vom lateinischen „redigere“, zu deutsch: zurücktreiben, in Ordnung bringen, dem Umfang, der Zahl nach herabsetzen, zusammendrücken, verkleinern. Aber wie viele Redaktoren tun dies? Aus geschäftlichen Gründen macht mancher seine Artikel auch über die lokalsten Angelegenheiten so lang statt so kurz wie möglich, sein Blatt so umfangreich statt so konzentriert wie möglich: er schiebt nach den einträglichen Inseratenseiten und erzielt damit materiellen Erfolg.

Berufsmoralisch sehr zweifelhaft erscheint auch die Verweigerung der Aufnahme einer sachlichen Berichtigung unter Berufung auf den z. B. im Kanton Zürich fehlenden gesetzlichen Berichtigungszwang. Hierbei ist die Triebfeder nicht materieller, sondern ideeller Natur: die besondere Art von Eitelkeit, sich „niemals zu irren“, also niemals einen begangenen Irrtum zuzugeben und zu korrigieren. Aber wie kleinlich ist diese Ambition der Unfehlbarkeit (an der natürlich nicht nur Journalisten kranken).

Auch das Zeitungsgewerbe hat sich gegen unlautere Machenschaften zu wehren: Farben- und Maschinenlieferanten schmieren die für die Bestellungen einflussreichen Maschinenmeister auf verschiedenste Art, z. B. als „Entschädigung für aussergewöhnliche Inanspruchnahme bei Ingangsetzung einer neuen Maschine“ u. a. m.<sup>1)</sup>

Damit kommen wir zu dem unerfreulichen Kapitel des Schmiergelder-Unwesens, dessen Anfechtungen in verschiedenster Form auch die Architekten und Ingenieure ausgesetzt sind, die als Beauftragte ihrer Bauherren ausser der Honorierung durch den Bauherrn keinerlei Provisionen oder sonstige Vergünstigungen seitens der Lieferanten und Unternehmer annehmen dürfen.

Schon die (an sich gerechtfertigte) Bemessung des Honorars in Prozenten der Bausumme enthält eine erste Versuchung teurer zu bauen als nötig, statt das Maximum des Effektes mit einem Minimum an Aufwand anzustreben, das Ziel jeder ernsthaften Ingenieurarbeit. Krasse Fälle in dieser Hinsicht lehrt das Tätigkeitsfeld der Wasserversorgungen. Lange Leitungen (wegen Provision auf Röhrenlieferung), Quellenhandel auf eigene Rechnung (als Zwischenhändler) führen zu unverhältnismässig teuren Projekten. Zudem entsteht im Zwischenhandel eine Unklarheit der rechtlichen Stellung zwischen Treuhänder und Lieferant: man kann in guten Treuen nicht beides sein.

Es gibt sehr subtile Methoden zur Verschleierung unsauberer Machenschaften: z. B. soll ein Werkdirektor eine Wasserkraft-Konzession kaufen. Der Konzessions-Inhaber „schmiert“ ihn nicht, aber er gibt ihm einen Auftrag z. B. für eine „Expertise“, die er sehr gut bezahlt, vielleicht ohne sie zu brauchen. Der Direktor ist befangen, er wird geneigt sein, auch seinerseits für die Konzession einen guten

Preis zu zahlen, durch sein Werk natürlich. — Also achte man stets auf *klare Scheidung der rechtlichen Stellung*, in der man jeweils handelt. Für beratende Ingenieure ist dies besonders wichtig zur dauernden Rechtfertigung des Zutrauens, auf das sie als ausgesprochene Treuhänder Anspruch machen müssen.

Wenn der Architekt für einen Bauherrn Land kauft, darf er eine Verkaufs-Provision beziehen, wie sie für den berufsmässigen Makler selbstverständliche und einwandfreie Entlohnung ist? Ja, wenn der Bauherr es weiss und einverstanden ist. Hier, beim *Nehmen*, heisst es: Lass deine Rechte *wissen* was die Linke tut! Das gegenteilige Bibelwort bezieht sich nämlich auf das Gegenteil, auf das Geben. Wenn hier gelegentlich Bibelworte zur Bekräftigung und als verlässliche Richtschnur zitiert werden, so geschieht dies, weil die Bibel unsere älteste und verbreitetste Kodifizierung der „Sitte“ darstellt.

Wenn der Architekt vom Stahlrohrmöbellieferanten „Rabatte“ oder vom Einbau-Tresor-Lieferanten „Vermittlungsgebühren“ oder vom Tapetenhändler bis zu 30% Provision erhält, wie vielfach üblich, so hat er sie dem Bauherrn gut zu schreiben — andernfalls hintergeht er ihn.

Eine folgenschwere Verletzung der Berufsmoral durch Missachtung der beruflichen Rechte und der Würde der Kollegen ist die mangelhafte Honorierung des vom Architekten zugezogenen Konstruktions-Ingenieurs, dessen Mitwirkung z. B. bei grossen Geschäftshausbauten immer unentbehrlicher wird. Die Folge ist Schädloshaltung des Ingenieurs dadurch, dass er selbst dem Unternehmer das nötige Eisen, die Hohlsteine u. a. m. liefert, also in die Doppelstellung des Beraters *und* Lieferanten gerät. Weitere Folge: der Unternehmer seinerseits wird in Versuchung gebracht, weniger Eisen einzulegen als planmässig berechnet wurde; Gelegenheit macht Diebe. Die Verantwortlichkeiten werden unsicher, verwischt, alles zum Schaden des Bauherrn und der Oeffentlichkeit und — der Berufsmoral. Die Ursache dieser im Baugewerbe einreissenden Missstände sind die überhandnehmenden Spekulationstendenzen, in die sich leider auch höhere Techniker einlassen, die übertriebene Konkurrenz. Auch die Vergebungspraxis von Behörden ist nicht ohne Schuld an dieser Lockerung der Berufsmoral im Bauwesen. Der Wert der technischen Arbeit sinkt in den Augen der Oeffentlichkeit. Als weiterer Uebelstand ist zu rügen die Architekten-Honorar-Unterbietung, z. B. bei den Koloniebauten von Genossenschaften, schon gar, wenn der Architekt an der Genossenschaft finanziell mitinteressiert ist.

Ueber die Bekämpfung der Schmutzkonkurrenz sei auf die treffenden Ausführungen über Rationalisierung im Baugewerbe in der Denkschrift Locher & Cie. (1830—1930) verwiesen, aus denen folgende Sätze hier Platz finden mögen: „Hier dreht es sich um eine Rationalisierungsmassnahme, für die sich in allererster Linie der beratende *Techniker des öffentlichen Dienstes* zu verwenden hat, indem er den Laien und Nichttechniker aufklärt und für das Ansehen und Gedeihen unseres Gewerbes eintritt. Dadurch, dass er der Tendenz der technischen Laien, der Juristen, Kaufleute und Politiker entgegentritt, wenn diese die starken schöpferischen Kräfte verkennen und herabsetzen, indem sie diese täglich mit einem seichten und skrupellosen Spekulantentum in Konkurrenz setzen. Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, muss allerdings der Technikerstand als solcher in sich geeinigt dastehen und es darf nicht, wie es manchmal den Anschein haben möchte, unter der Decke ein Kampf Aller gegen Alle ausgefochten werden. Gegenseitige Achtung vor dem Können und Wissen des andern, vernünftige Toleranz gegenüber einer von der eigenen Meinung verschiedenen Auffassung sind die Grundbedingungen eines Fortschrittes auf diesem Gebiete. Nichts hat dem Ansehen des Technikers und der ganzen Bau- und auch der Maschinenindustrie in der Oeffentlichkeit so geschadet, wie die gegenseitige rücksichtslose Bekämpfung auf technischem und wirtschaftlichem Boden, nichts die

<sup>1)</sup> Vergl. den Verpflichtungsschein der Buchdruckereibesitzer in „S. B. Z.“ vom 18. Januar 1930, Seite 40.

Missachtung gegenüber technischen Leistungen so genährt, wie die unkollegiale Kritik und gegenseitige Herabsetzung der Techniker untereinander.“

Ganz bedenklich und in ganz anderem Sinn problematisch ist die Unterbietung bei Honorarabrechnung von Privatarbeiten hoher technischer Beamter. Wenn ein solcher, in gesicherter Stellung und als reicher Mann, z. B. für die Projektierung und Bauleitung einer Wasserversorgung statt des tarifmässigen Honorars nur die Hälfte verrechnet, so ist das ganz einfach illoyale Konkurrenz gegenüber seinen jüngeren Privat-Kollegen, die keinen Pensionsanspruch haben. Solche Beispiele wirken natürlich verwirrend auf die Berufsmoral und sind schärfstens zu verurteilen.

Genug der Beispiele, der Probleme. Sie sind sozusagen alle auf *übertriebenen Egoismus* unter Verletzung fremder oder gar anvertrauter Interessen zurückzuführen.

Ganz allgemein kann man mit dem wirtschaftlichen Niedergang des Individuums wie der Nationen ein Sinken des sittlichen Niveau feststellen. „Not kennt kein Gebot“, dieser zu trauriger Berühmtheit gelangte Spruch — auch er ist problematisch. Wer will die darin ausgedrückte Tatsache leugnen, wer aber darf sich sittlich zu ihr bekennen? Je schwieriger die Existenzbedingungen, desto rücksichtsloser wird der Selbsterhaltungstrieb; der Egoismus überwiegt, der Endeffekt ist Kampf aller gegen Alle, Niedergang der Zivilisation: Russland.

\*

Und nun das *Ergebnis unserer Betrachtung*.<sup>1)</sup>

Zunächst die klare Erkenntnis, dass die beiden im Menschen wirkenden Triebkräfte des Egoismus (als Selbsterhaltungstrieb) und des Altruismus sich das *Gleichgewicht* halten müssen. Seid klug wie die Schlangen und arglos wie die Tauben, sagt Mathaeus. In diesem Gleichgewicht von Rechten und Pflichten finden wir den ruhenden Pol, das Bleibende, Unveränderliche im Wandel des Sittenbegriffs. Ohne Achtung vor dieser Sitte, ohne Treu und Glauben kommen wir im Leben, auch in Geschäft und Beruf nicht vorwärts. Das Gesetz genügt nicht; es wird umgangen und verletzt, nicht nur wo es rückständig ist. Es ist so: der Buchstabe tötet, der *Geist* macht lebendig, in unserem Fall eben die Sitte, als Grundlage unseres Handelns. Wir können ihrer niemals entraten.

\*

*Aber*: Können wir den drohenden Verfall der Geschäfts-, der Berufsmoral aufhalten? Ist es nicht nutzlos, sich darüber zu ereifern? Nein und dreimal nein! Wir dürfen die Flinte nicht ins Korn werfen: Jeder Einzelne an seinem Ort muss stets trachten, durch *die Macht des Beispiels* nicht nur das Gute immer weiter zu verbreiten, sondern auch helfen, Problematisches auf dem Gebiet der Geschäftsmoral abzuklären; es wird im Einzelfall gewiss immer gelingen.

\*

Und die *Erfolgs-Aussichten*? — Darüber kann man nur sagen: Das Schwimmen gegen den Strom ist zwar mühsam, aber es stärkt den Schwimmer. Zudem erwirbt er sich durch sein Beispiel die Achtung der Andern, er regt sie an. Das *Ziel* muss er im Auge behalten, das ist die Hauptsache; sich nicht entmutigen lassen. Die Ideale bleiben immer in einer gewissen Entfernung, sagt Carlyle, und mit einer leidlichen Annäherung an sie wollen wir uns dankbar zufrieden geben; aber suchte man sich nicht mehr den Idealen zu nähern, so ginge alles zugrunde.

\*

Man hört gelegentlich sagen, wir akademische Techniker müssten eben auch um des materiellen Erfolges willen *Geschäftsleute* werden, müssten uns nicht länger stemmen gegen „Geschäftsusancen“, die im Wirtschaftskampf zu skrupellosem Handeln berechtigen. — Dagegen ist zu sagen,

<sup>1)</sup> Die „Schlussfolgerungen“, die von einzelnen Zuhörern nicht als solche erfasst worden sind. Der bessern Uebersicht halber seien sie hier typographisch hervorgehoben, von einander getrennt, obwohl sie natürlich inhaltlich ineinander übergreifen.

dass der höhere Techniker sich seiner *produktiven* Aufgabe bewusst bleiben muss. Seine ganze Ausbildung lehrt ihn, die Naturkräfte erkennen und verwerten, zu produktiven Werten umzugestalten, schlummernde Energien zu wecken. Er ist berufen, *positiv* zu wirken, nicht aber aus den Schwächen und der Unkenntnis seiner Mitmenschen zu profitieren. Er darf nicht spekulieren, nach beiden Seiten nach Gelegenheiten zu mühelosem materiellem Erfolg auf düstern Schleichwegen schießen. Die Konjunktur-Einstellung stumpft den Sinn für wahre Berufsentwicklung ab, sie mag zeitweise sich klingend lobnen, schädigt aber sicher auf die Dauer. Prächtig sagt das Gottfried Keller:

„Was Du nicht willst, das man dir tu',  
Das füg auch keinem andern zu.“  
Lass *die* Gesinnung merklich sein,  
So ist der halbe Sieg schon dein.  
Zu diesem Wort lacht manch ein Schuft,  
Der sich auf den „Erfolg“ beruft,  
Doch wirst Du sehn dass er wird wandern,  
S'trifft eben einen nach dem andern!

Wie ein roter Faden geht der Gedanke *der Achtung vor den Rechten der Andern*, die Zügelung des angeborenen und durchaus berechtigten Selbsterhaltungstriebes, des Egoismus, durch alle Sittengesetze der Menschheit hindurch, bis in die Jahrtausende alte Lebensweisheit des Konfuzius. Es ist die kristallisierte *Erfahrung*, dass es mir auf die Dauer nicht gut gehen kann, wenn es dem andern schlecht geht: so betrachtet wird der Altruismus zur edelsten Form seines Gegenpols, des Egoismus.<sup>1)</sup> *Wer andern dient, nützt auch sich selbst*, so lautet der sachlich-praktische Rotarier-Wahlspruch. — Diese Einstellung gegenüber den Mitmenschen ist das *Einheitliche* in allen Spielarten der Sittenbegriffe. Das praktische Leben kann dieser Grundwahrheit nicht entraten, soll die kulturelle Entwicklung sich in steigender Linie bewegen. Es befreit übrigens den Altruismus von jedem Schatten naturwidriger Askese, wenn man ihn als notwendigen Faktor zur eigenen Förderung erkennt.

\*

Deshalb ist es *Selbsterhaltungspflicht*, die Entartung unserer Berufsmoral nach der Seite des bloß materiellen Erfolges zu bekämpfen. Der Art. 6 unserer S.I.A.-Statuten muss also *aufrecht erhalten* bleiben, aber nicht als lästiger Zwang, sondern in bewusster Ueberzeugung seiner unveränderlichen sittlichen Notwendigkeit. —

#### EPILOG.

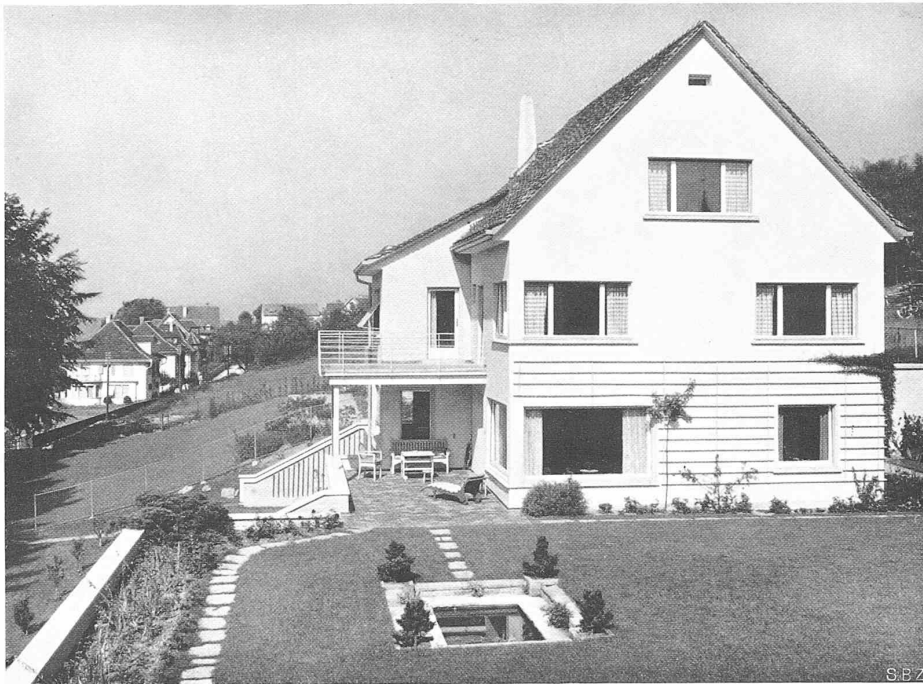
Im Anfang war die Tat!

Es mag Fernerstehende verwundern, den Herausgeber eines technischen Fachblattes solche Betrachtungen ethischer Natur anstellen zu sehen. Man wolle aber bedenken: Der Mensch lebt nicht vom Brot allein, auch nicht der Techniker. Dieser Ueberzeugung war und lebte schon vor fünfzig Jahren der keineswegs weltfremde Gründer dieser Zeitschrift; ich bestrebe mich nur, getreu übernommener Pflicht wie eigener Ueberzeugung, Sachwalter Waldnerischen Geistes zu sein. An diesen Geist, der übrigens von jeher auch die führenden Männer unserer Fachkreise erfüllte, ist das letzte Mal in der Festrede zur 50 Jahr-Feier der G. E. P. erinnert worden.<sup>2)</sup> Oefter solche Reden im Munde zu führen, wäre auch mir zuwider, aber so von Zeit zu Zeit darf doch wohl auch in diesen, sonst technischer Forschung und Arbeit dienenden Blättern von rein geistigen Dingen gesprochen werden. Es geht mir dabei wie dem sel. Zindelwald: „Wenn sein Herz und sein Geist sich eines Dinges bemächtigt hatten, was immer vollständig und mit Feuer geschah, so brachte er es nicht über sich, den ersten Schritt zu einer Verwirklichung zu tun, da die Sache für ihn abgemacht schien, wenn er inwendig damit im Reinen war.“ So entschloss auch ich mich zu obestehender Aeusserung eigentlicher Selbstverständlichkeiten

<sup>1)</sup> Klassisches Beispiel: Der instinktive Altruismus der Eltern gegenüber den Kindern, zur Erhaltung der Familie als Urzelle der Sippe, der menschlichen Gesellschaft.

<sup>2)</sup> Luzern 1919, vergl. „S. B. Z.“ Bd. 74, S. 115 (6. Sept. 1919).





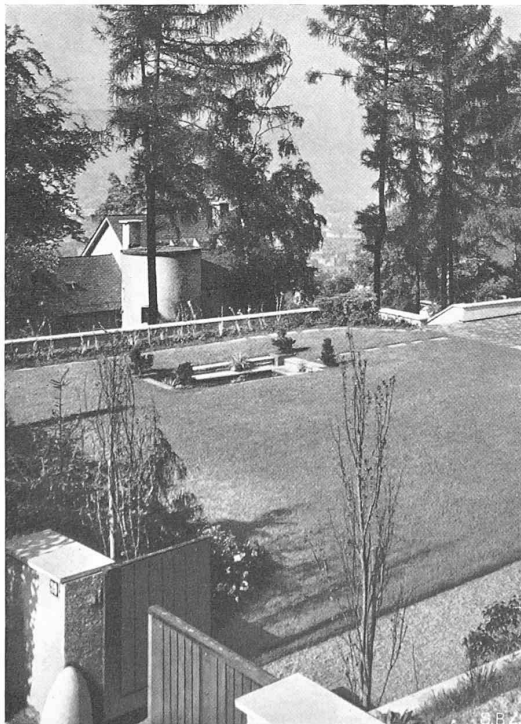
HAUS P. DEUSS AM ZÜRICHBERG  
ARCHITEKTEN LAUBI & BOSSHARD, ZÜRICH  
GESAMTBILD AUS SÜDOSTEN



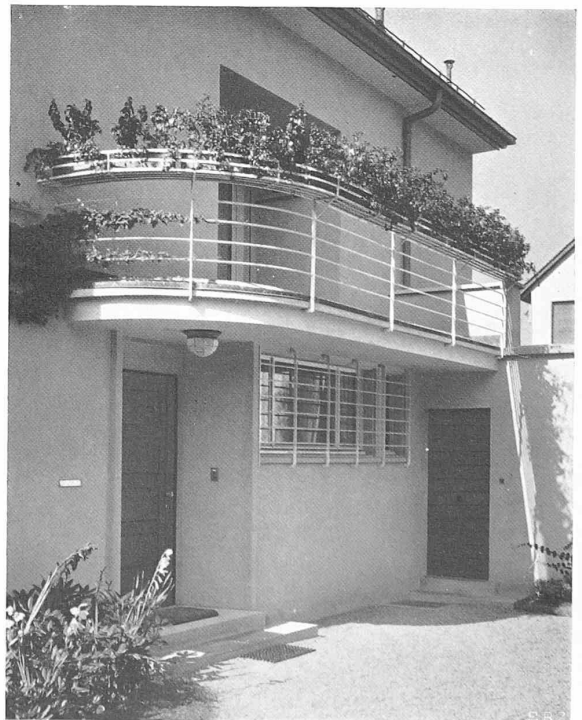
BLICK AUS OSTEN



HAUS P. DEUSS AM ZÜRICHBERG  
ARCHITEKTEN LAUBI & BOSSHARD, ZÜRICH  
ECKFENSTER DES WOHNZIMMERS



ZUFAHRT UND GARTEN



HAUS-EINGANG

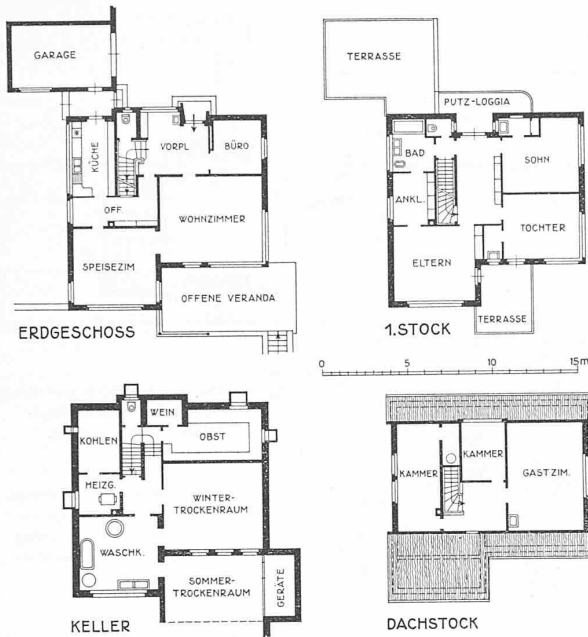


Abb. 2. Grundrisse des Wohnhauses P. Deuss. — Masstab 1:400.

erst nach längerem Zögern und nur unter dem Druck der Ueberzeugung, eine ideale Sache durch eine reale Betrachtungsweise den vielen Skeptikern etwas näher bringen zu können.

Möchten doch die „Realpolitiker“ in unsern Reihen, die so ängstlich und selbstisch auf eigenen Vorteil, ihren äussern Erfolg und Ruhm bedacht sind, erkennen, dass mehr Selbstlosigkeit im Auftreten, die Zügelung des Egoismus (... „selbst da, wo ihr Vorteil darunter leiden sollte!“), also der sog. „Altruismus“ gar nicht das vermeintlich ideal-platonische Phantom ist, sondern eine das eigene Ich auch materiell fördernde Kraft. Setzen wir statt des unbeliebten Wortes Altruismus das unpathetische *Wohlwollen* gegenüber unsern Kollegen, so gelangen wir vollends auf den realen Boden zur Hebung unseres Berufsstandes, was die Statuten unseres S. I. A. als vornehmstes Vereinzeln bezeichnen. Und wie Keller den asketischen Heiligen seiner Legenden nur „das Antlitz nach einer andern Himmelsgegend hingewendet“ hat, um sie mit warmem Lebensblut zu erfüllen und damit unserer weltlichen Einstellung zugänglich zu machen, so war es meine Absicht, nicht nur die eminent *reale* Bedeutung unserer Berufsmoral im Wortlaut der Statuten zu zeigen, sondern auch die Möglichkeit ihrer Verwirklichung durch die Tat.

## Haus P. Deuss am Zürichberg.

Architekten LAUBI & BOSSHARD, Zürich,

Mit Tafeln 16 und 17

Dieses für eine Familie mit zwei Kindern erstellte Wohnhaus steht auf der aussichtsreichen Susenbergterrasse, direkt oberhalb des vor kurzem hier ebenfalls dargestellten Wohnhauses B. Séquin des Architekten Ernst F. Burckhardt, das auf dem Bild links unten auf Tafel 17 noch sichtbar ist. Eine kleine Privatstrasse führt zum Gartentor. Schon im Garten vor der Haustüre wird man räumlich gefasst. Durch die Abtrennungsmauer des Wirtschaftsgartens (später Torwand der Garage), die Ostseite des Hauses und den Berghang wird ein kleiner Eingangshof gebildet. Man betritt das Haus auf der Bergseite durch den geräumigen Vorplatz, der auch als Garderobe dient und den Verbindungspunkt von Wohn-, Wirtschafts- und Schlaftteilen bildet. Gleich linker Hand neben der Haustüre befindet sich das kleine Studierzimmer des Herrn, während man geradeaus in den grossen Wohnraum tritt. Die breiten, sprossenfreien, 3 m breiten Wohnzimmerfenster sind gegen die

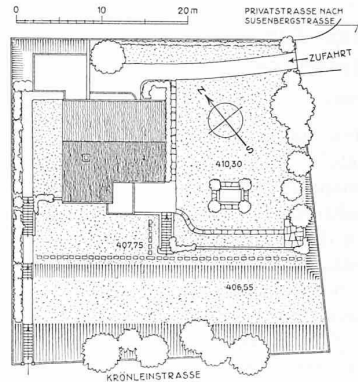


Abb. 1. Lageplan 1:800.

Südwestecke zusammengeschoben und bilden eine grosse, Licht und Luft spendende Oeffnung. Der südliche Teil ist als versenkbares Schiebefenster ausgeführt; die Gesimse sind möglichst niedrig gehalten, sodass man auch sitzend die blumenbewachsene Gartenterrasse als Vordergrund der schönen Alpenfernsicht geniessen kann. Vom Wohnzimmer führt eine Tür direkt ins Freie, auf die geräumige Garten- und Aussichtsterrasse. Eine Schiebetüre stellt die Verbindung mit dem Esszimmer her, von dessen talseitigem Fenster aus man zwischen dem unterhalb liegenden Hause Séquin und seinem nördlichen Nachbarn hindurch einen reizenden Tiefblick auf die vieltürmige Altstadt genießt. Gegen Abend endlich schweift das Auge weit ins Limmatal mit seinem glänzenden Stromlauf hinaus.

Das Office mit direktem Zugang vom Vorplatz und mit Abgang in den Keller liegt zwischen Esszimmer und Küche, die ganz nach praktischen Gesichtspunkten angeordnet ist. Ihr Grundriss ist ein langgestrecktes Rechteck; an der Aussenwand, die ein durchgehendes grosses Fenster mit einer Brüstungshöhe von 1,30 m aufweist, befinden sich die Arbeitsplätze, Wasser, Gasherd, Zurüstisch, alle tadellos belichtet. Die gegenüberliegende Seite ist als Kastenwand ausgebildet, während die beiden Schmalseiten einerseits den Zugang vom Office, andererseits nach der Bergseite hin, den Dienstingang aufnehmen.

Von der Garderobe führt die mit Expanko belegte Treppe in den gut belichteten Vorplatz des ersten Stockes, an dem die drei Schlafzimmer liegen. Das Elternschlafzimmer steht durch den Ankleideraum in Verbindung mit dem Bad, während Tochter- und Sohnzimmer je eine eigene Toilettokabine besitzen. Der Dachstock enthält ausser einem grossen Gastzimmer zwei Kammern für die Dienstboten.

Die Baukosten des im Frühjahr 1929 bezogenen Hauses belaufen sich ohne Umgebungsarbeiten auf 70 Fr./m<sup>3</sup>.

Der am Westrand steil abfallende Bauplatz wurde durch eine Stützmauer in zwei Gartenterrassen geteilt, die obere auf Parterrehöhe in direkter Verbindung mit den Wohnräumen als eigentlicher Garten ausgebildet, während die untere Terrasse vom Kellergeschoss aus, das auf der Westseite einen grossen gedeckten Vorplatz aufweist, zugänglich ist. Die ganze Gartenanlage schliesst sich, geschickt terrassiert, organisch an das unterhalb angrenzende Grundstück Séquin an.

Hierzu, d. h. an unserer Beschreibung des Hauses B. Séquin, ist etwas zu präzisieren. Wir hatten dort (S. 186 lfd. Bandes) einleitend gesagt, es hätten sich an dieser Stelle des Zürichberges „durch einen glücklichen Zufall“ ein paar Häuser verwandter Art zusammengefunden, woraus eine gewisse Stimmung, ein „Milieu“ entstanden sei. Dieser „Zufall“ ist aber kein gewöhnlicher, sondern beruht darin, dass der Besitzer des dortigen Baulandbezirkes, Herr B. Séquin, das baukünstlerische Verständnis hatte, die Abtretung der einzelnen Parzellen an gewisse Bedingungen zu knüpfen, die eben das Zustandekommen des erwähnten Milieu bewirkt haben. Diese Einheit ist also ihm zu danken, und zwar umsomehr, als seine Absicht nicht ohne finanzielle Opfer seinerseits zu verwirklichen war. Sinn und Wille eines Bauherrn für das Milieu seiner Umgebung sind aber leider so selten, dass das hier vorliegende Beispiel besonderer Erwähnung wert ist. Wir werden übrigens die Darstellung dieser Häusergruppe noch ergänzen und sie in ihrem Zusammenhang vorführen.

1) Siehe Nr. 14 vom 5. April 1930.